

## Der elektronische Berufsausweis (eBA)

Für Betriebe im Gesundheitshandwerk



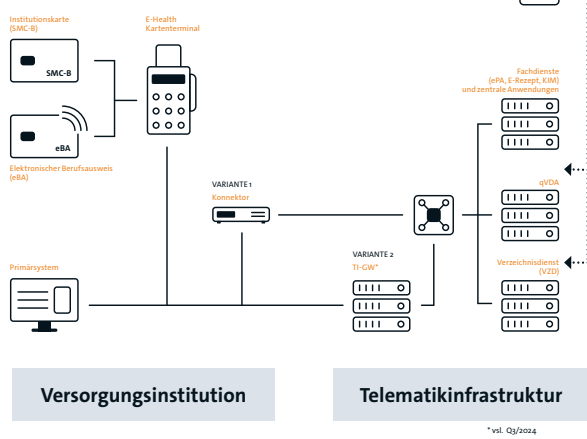
## Grundlage

Die Versorgung im Gesundheitswesen soll durch digitale Lösungen effizienter gestaltet und der Behandlungs- sowie Therapiealltag vereinfacht werden. Hierfür sieht der Gesetzgeber Verbesserungen der medizinisch-digitalen Infrastruktur (sog. Telematikinfrastruktur, kurz TI) vor, die alle Akteure im Gesundheitswesen wie Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser, Apotheken, Krankenkassen und künftig auch Gesundheitshandwerke miteinander vernetzt und eine schnelle, sichere Kommunikation ermöglicht. Gemäß der aktuell geltenden Gesetzeslage ist ein verpflichtender Anschluss der Gesundheitshandwerke an die Telematikinfrastruktur bis spätestens 1. Januar 2026 erforderlich.

### Übersicht der gesetzlichen Fristen

- **Seit Anfang 2023:** Verhandlungen zur Vereinbarung der Erstattungspauschalen zwischen Zentralfachverbänden und GKV-Spitzenverband (§ 380 Abs. 4 Ziffer 2f. SGB V)
- **Ab 01.01.2024:** Möglichkeit der Kostenerstattung für die Betriebe (§ 380 Abs. 2 Ziffer 1f. SGB V)
- **Bis 01.01.2026:** Verpflichtende Anbindung der Betriebe an die Telematikinfrastruktur (§ 360 Abs. 8 SGB V)
- **Ab 01.07.2027:** Verpflichtende Verwendung der eVerordnung durch die Betriebe der Gesundheitshandwerke (§ 360 Abs. 7 SGB V)

## Wie erfolgt der Anschluss der Betriebe der Gesundheitshandwerke an die TI?



Die Anbindung der Gesundheitshandwerke an die Telematikinfrastruktur erfordert im ersten Schritt die Bereitstellung des elektronischen Berufsausweises (eBA) und der Institutionskarte (SMC-B) für den Betrieb sowie die Einrichtung eines E-Health-Kartenterminals. Mittels eines Konnektors oder des voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 verfügbaren Telematikinfrastruktur-Gateways (TI-GW) erfolgt im zweiten Schritt die sichere Übermittlung der Daten beispielsweise von der Praxis zum Betrieb.

## Was ist der eBA?

Der eBA ist eine personenbezogene Chipkarte im Scheckkartenformat zur persönlichen Authentifizierung und zur elektronischen Signatur von TI-Anwendungen der Gesundheitshandwerke. Zu diesen Anwendungen gehören die elektronische Verordnung (eVO) und der Dienst Kommunikation im Medizinwesen (KIM). Der Nachweis der Zugehörigkeit zum Beruf ist wie bei Ärzten und Apothekern über einen elektronischen Berufsausweis erforderlich, da der Gesetzgeber vorgegeben hat, dass ein Zugriff auf die medizinischen Anwendungen der TI grundsätzlich nur durch berechtigte Personen erfolgen darf. Der fünf Jahre gültige eBA enthält den vollständigen Namen, die Berufsgruppe und die Telematik-ID.



\* vsl. Q3/2024

## Was ist eine SMC-B?

Die SMC-B ist die Institutionskarte, die die technische Teilnahme an der TI ermöglicht und zur Authentifizierung eines Betriebs als berechtigter TI-Nutzer dient. Erst nach der wirksamen Authentifizierung kann der Konnektor eine Verbindung zur TI aufbauen. Die SMC-B dürfen nur an Leistungserbringer ausgegeben werden, die bereits über einen gültigen eBA verfügen.

Für den Zugang zu der TI-Plattform wird der Chip der SMC-B in die Sicherheitseinheit des Leseterminals eingesetzt.

Pro Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte wird jeweils eine SMC-B für die TI-Installation benötigt. Die Laufzeit der Zertifikate der SMC-B beträgt maximal fünf Jahre.

## Vorteile von eBA und SMC-B

Mit eBA und SMC-B können Nutzer grundsätzlich auf die verschiedenen Anwendungen der TI und Daten, die auf der elektronischen Gesundheitskarte eines Patienten abgespeichert sind, zugreifen. Während sich die Zentralverbände der Gesundheitshandwerke beispielsweise für eine verbindliche Zuteilung von Lese- und Schreibrechten bei der elektronischen Patientenakte für alle Gesundheitshandwerke einsetzen, um eine schnellere und insbesondere bessere Versorgung auf Basis der eindeutig einsehbaren Anamnese zu ermöglichen, wird der erste Anwendungsfall und somit das erste Anwendungsereignis die eVerordnung sein.



## Wer ist antragsberechtigt?

Der Antrag auf Herausgabe eines eBA ist ausschließlich Personen gestattet, die eine berufliche Qualifizierung zur Ausübung eines Gesundheitshandwerks gemäß Nrn. 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung vorweisen können. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in die Handwerksrolle als qualifizierter Inhaber oder als qualifizierter Betriebsleiter eines Betriebs eines entsprechenden Gesundheitshandwerks. Ein eBA darf ausschließlich für die eigene Person beantragt werden.

Der Antrag auf Herausgabe einer SMC-B ist ausschließlich Betriebsinhabern oder vertretungsberechtigten Beschäftigten eines Betriebs des Gesundheitshandwerks gemäß Nrn. 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung gestattet. Die Beantragung ist nur zulässig, wenn der Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter des Betriebs, für den die SMC-B beantragt wird, einen eBA vorweisen kann.

## Die Antragsverfahren für eBA und SMC-B

Die Herausgabe eines eBA oder einer SMC-B kann ausschließlich über das von der zuständigen Handwerkskammer in ihrem geschützten Mitgliederbereich zur Verfügung gestellte Online-Antrags-Portal beantragt werden. Die SMC-B kann bei Vorliegen eines eBA bestellt werden.

### Schritt 1:

Online-Beantragung von eBA und SMC-B bei zuständiger HWK

### Schritt 2:

Prüfung des Antrags durch HWK

### Schritt 3:

Bestätigung der HWK und Zusendung der Vorgangsnummer

### Schritt 4:

Bestellung der physischen Karte (eBA/SMC-B) bei einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (qVDA) mit der aus Schritt 3 zugeleiteten Vorgangsnummer

### Schritt 5:

Bestätigung der Bestellung durch den qVDA und Übermittlung der Unterlagen zum PostIdent-Verfahren

### Schritt 6:

Durchführung des PostIdent-Verfahrens durch Antragssteller in der Postfiliale oder per eID

### Schritt 7:

Antragssteller erhält eBA/SMC-B und PIN/PUK per Post

### Schritt 8:

Inbetriebnahme von eBA/SMC-B

#### Weitere Informationen



Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)  
<https://www.zdh.de/eBa/>



gematik – Informationen zur TI-Anbindung und Konnektoren  
[www.gematik.de/telematikinfrastruktur/alle-aur-9-anbindung](http://www.gematik.de/telematikinfrastruktur/alle-aur-9-anbindung)



Deutsche Post – Informationen zum PostIdent-Verfahren  
[www.deutschepost.de/de/9/postident.html](http://www.deutschepost.de/de/9/postident.html)

Impressum

Herausgeber

DHKT

Deutscher Handwerkskammertag (DHKT) e.V.

Christian Holtz

Robert Härtel

Mohrenstraße 20/21

10117 Berlin

+49 30 20619-0

[eba@zdh.de](mailto:eba@zdh.de)

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSUNION VON NEBERN